

## IV. Bekanntmachungen für die Schiffahrt.

### Westküste von Afrika.

Nach einer Mittheilung des Kommandanten S. M. Kreuzer „Habicht“, Korvettenkapitän Vurich, betrug die Wassertiefe des Sandwich-Hafens im Frühjahr dieses Jahres nur noch 2,5 m.

Nach einem Berichte desselben Kommandanten verändern sich in Walzischbai die Tiefen fortwährend. Man hat gegenwärtig schon auf 1,5 Sm Entfernung vom Lande nur noch 6 m Wasser. Die Halbinsel selbst ist an einer Stelle bereits ganz fortgespült, jedoch sind die Tiefen an dieser Stelle noch so gering, daß selbst Boote die Passage unmöglich ist.

---

## V. Schiffsbewegungen.

(Die Zeit vor dem Orte bedeutet die Ankunft, hinter dem Orte die Abfahrt des Schiffes.)

S. M. S. „Carola“ 17/2. Zanzibar. (Poststation: Zanzibar.)

S. M. Krzr. „Schwalbe“ 19/4. Zanzibar. (Poststation: Zanzibar.)

S. M. Krzr. „Habicht“ 4/5. St. Paul de Loanda 10/5. — Kamerun. (Poststation: Kamerun.)

S. M. Knt. „Hyäne“ 28/5. St. Paul de Loanda 1/6. — 5/6. Mossamedes 7/6. — Kapstadt. (Poststation: Kapstadt.)

S. M. Fhrz. „Nachtigal“ Kamerun. (Poststation: Kamerun.)

S. M. S. „Alexandrine“ 25/4. Apia 1/5. — Marshall-Inseln. (Poststation: Sydney [Australien].)

S. M. Krzr. „Sperber“ 1/11. Zanzibar 22/4. — 31/5. Melbourne 5/6. — 8/6. Sydney. (Poststation: Sydney [Australien].)

---

## Nichtamtlicher Theil.

### I. Personal-Nachrichten.

Der Kaiserliche Konsul Dr. Goering, beauftragt mit der kommissarischen Wahrnehmung der Funktionen des Kaiserlichen Kommissars für das südwestafrikanische Schutzgebiet, ist am 19. April d. J. in Tjimbingue eingetroffen und hat sich von dort, wie bereits mitgetheilt, nach dem südlichen Theil des Namaqua-Landes begeben.

Der Reichskommissar für Ost-Afrika Major v. Wissmann ist am 24. v. M. in Begleitung seines Adjutanten Dr. Bumiller in Berlin eingetroffen.

### II. Verkehrs-Nachrichten.

Vom 1. Juli d. J. ab wird der Geschäftskreis der deutschen Postagenturen im Kamerun- und Togogebiet durch Einführung des Postanweisungsverfahrens unter den Bedingungen des revidirten Pariser Postanweisungs-Uebereinkommens vom 4. Juni 1878 erweitert. Der Meistbetrag der Postanweisungen ist auf 400 Mark festgesetzt worden. — Die Einrichtung des Postanweisungsverkehrs mit dem Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie findet vorläufig noch nicht statt.

Vom 1. Juli ab sind ferner im Verkehr mit der deutschen Postagentur in Kamerun